

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Schmidberger und Laura Neugebauer (GRÜNE)

vom 10. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2025)

zum Thema:

**Unzumutbare Hygienebedingungen und Sanierungsstau im Wohnheim
Düsseldorfer Straße 67**

und **Antwort** vom 21. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Katrin Schmidberger (Grüne) und

Frau Abgeordnete Laura Neugebauer (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21944

vom 10. März 2025

über Unzumutbare Hygienebedingungen und Sanierungsstau im Wohnheim

Düsseldorfer Straße 67

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung des Studierendenwerks Berlin und des Gesundheitsamts Charlottenburg-Wilmersdorf beantworten kann. Beide Einrichtungen wurden um Stellungnahme gebeten.

1. Seit wann sind dem Senat und dem Studierendenwerk Berlin die hygienischen und baulichen Mängel in der Düsseldorfer Straße 67 bekannt, und welche Maßnahmen wurden seitdem ergriffen, um die Missstände zu beheben?

Zu 1.:

Die Sanierungsbedürftigkeit des Wohnheims Düsseldorfer Straße 67 ist seit mehreren Jahren bekannt. Die Sanierung des Wohnheims ist im „Masterplan Sanierung“ des Studierendenwerks Berlin (Stw) enthalten und für das Jahr 2026 geplant. Auf die gemeldeten Zwischenfälle (Verstopfung im August 2023, Rohrbruch November 2024) hat

das Stw umgehend reagiert und die Schäden beseitigt. Den Mängelmeldungen der Bewohnerinnen und Bewohner zur Reinigungsfirma ist das Stw nachgegangen und es ist ein Wechsel des Dienstleisters erfolgt.

Zudem wurden Maßnahmen getroffen, die es den Studierenden erleichtern, ihrer Eigenverantwortung bzgl. der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Küche und Sanitärräumen nachzukommen wie bspw. detaillierte Aushänge in deutscher und englischer Sprache zu Hygienemaßnahmen, Lagerung von Lebensmitteln etc..

2. Wurden vonseiten des Senats in der Vergangenheit Unterstützungsmaßnahmen für eine Sanierung des Wohnheims Düsseldorf Straße 67 bereitgestellt, und falls nicht, warum nicht?

Zu 2.:

Das Stw erhält einen jährlichen investiven Zuschuss für allgemeinen Instandhaltungsbedarf und generiert eigenständig Einnahmen aus Mieten. Das Stw ist gemäß StudWG gehalten, eine angemessene Rücklage zu bilden (StudWG, § 6, Abs. 1). Die Finanzierung aller Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten sowie der Bestandsentwicklung erfolgt aus der Rücklage Bau/Sanierung.

3. Welche Alternativen zur Unterbringung werden den betroffenen Studierenden für die Zeit der Sanierung angeboten, inwiefern werden Kosten übernommen und Ersatzwohnraum bereitgestellt?

Zu 3.:

Alle Studierenden, die im Wohnheim Düsseldorf Straße 67 untergebracht sind und nach 2025 noch einen Wohnheimplatz benötigen, werden einen Platz in einem anderen Wohnheim des Stw erhalten. Die Studierenden wurden informiert, entsprechende Umzugsanträge zu stellen.

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat das Gesundheitsamt Charlottenburg-Wilmersdorf oder der Senat, um in vergleichbaren Fällen von Missständen in Studierendenwohnheimen schneller und effektiver einzugreifen?

Zu 4.:

Die hygienische und gesundheitliche Überwachung eines Studierendenwohnheims wird im § 12 Abs. 1 Gesundheitsdienstreformgesetz vom 25. Mai 2006 geregelt. Die Überwachung ist im Falle des Studierendenwohnheims Düsseldorf Straße 67 nach einer schriftlichen Beschwerde vom 08.11.2024 am 13.11.2024 erfolgt. Bereits am 14.11.2024 hat das Gesundheitsamt das Stw schriftlich zur Behebung der festgestellten Mängel

aufgefordert. Das Stw setzt die Behebung der festgestellten Mängel in dem Objekt bereits um.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Studierendenwerk Berlin (StudWG) wird die Rechtsaufsicht von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege ausgeübt. Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats führt den Vorsitz über den Verwaltungsrat des Studierendenwerks, der vier Mal jährlich einberufen wird. Die Geschäftsführung des Studierendenwerks berichtet darin regelhaft zur Geschäftsentwicklung u.a. im Bereich des studentischen Wohnens. Im Zuge der jährlichen Wirtschaftsplanberatung legt das Stw dem Verwaltungsrat u.a. eine ausführliche Auflistung geplanter Instandhaltungs- und Sanierungsvorhaben vor.

5. Welche Zuständigkeiten hat der Senat im Hinblick auf die Aufsicht und Finanzierung der Studierendenwohnheime des Studierendenwerks Berlin, insbesondere im Fall gravierender Hygienemängel?

Zu 5.:

Die Aufsicht des Stw erfolgt durch den Verwaltungsrat, dem das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats vorsitzt sowie auf Arbeitsebene durch die Aufsicht führende Behörde, die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung (siehe dazu auch Antwort zu Frage 4).

Gemäß § 6 Abs. 3 StudWG gewährt das Land dem Studierendenwerk jährlich einen Zuschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben. Zudem erhebt das Studierendenwerk gemäß § 6 Abs. 5 StudWG Beiträge von den Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin zur Erfüllung seiner Aufgaben und erhält Miet- und weitere selbst erwirtschaftete Einnahmen.

Das Stw ist gesetzlich angehalten, Wohnheime so zu führen, dass seine Einnahmen die Gesamtkosten decken und eine angemessene Rücklage gebildet werden soll. Siehe Antwort zu Frage 2. Das Stw reagiert auf Meldung von Mängeln zeitnah und leitet passende Maßnahmen zu deren zügiger Behebung ein.

6. Wie stellt der Senat sicher, dass es in Zukunft nicht erneut zu derartigen Missständen in studentischen Wohnheimen des Studierendenwerks kommt, und gibt es Pläne, die finanzielle Ausstattung des Studierendenwerks für Sanierungen und Instandhaltungen zu verbessern, bzw. von den geplanten Kürzungen abzusehen?

Zu 6.:

Das Stw verfolgt die Sanierung der teils denkmalgeschützten Bausubstanz der Wohnheime in seiner Verantwortung kontinuierlich und nimmt regelmäßig Priorisierungen

bei den Arbeiten vor. So können Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen vorausschauend geplant, durchgeführt und bei entsprechendem Anlass vorgezogen werden. Auf Havarien wie z.B. Rohrbrüche wird sofort reagiert.

Im Zusammenhang mit dem „Masterplan Sanierung“ erfolgt eine systematische Planung und Vorbereitung der Arbeiten an den sanierungsbedürftigen Liegenschaften mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Die Bedarfe des Stw werden durch die zuständige Senatsverwaltung in das Haushaltsaufstellungsverfahren für den Doppelhaushalt 2026/2027 eingebracht.

7. Wie bewertet der Senat den Zustand der Berliner Studierendenwohnheime insgesamt, gibt es einen Sanierungsfahrplan für die Gebäude?

Zu 7.:

Das Stw bewirtschaftet 31 Wohnheime mit teils guter und teils sanierungsbedürftiger Bausubstanz. Einige der Gebäude stehen unter Denkmalschutz. Der „Masterplan Sanierung“ enthält die Sanierungsbedarfe von insgesamt 110 Mio. Euro für 11 von 31 Wohnheimen, die bis 2031 saniert werden müssen. Darüber hinaus gibt es einen 10-Jahresplan zur Sanierung.

Berlin, den 21 . März 2025

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege